

Stand: 19.10.2025 12:25:21

Initiativen auf der Tagesordnung der 77. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7776 vom 28.07.2025
2. Initiativdrucksache 19/7432 vom 09.07.2025
3. Initiativdrucksache 19/8244 vom 02.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/8412 vom 08.10.2025
5. Initiativdrucksache 19/8370 vom 08.10.2025
6. Initiativdrucksache 19/8411 vom 09.10.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Laura Weber, Gabriele Triebel, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

hier: Mittagsverpflegung an Grund- und Förderschulen: beitragsfrei, nachhaltig und gesund

A) Problem

Schule ist nicht nur Lernort, sondern auch ein Lebensort: Immer mehr Kinder verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in schulischen Einrichtungen. Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung und -betreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler wird dies noch zunehmen. Damit kommt auch dem Schulessen eine immer größere Bedeutung zu.

Schulverpflegung muss einen Beitrag über die reine Versorgungsaufgabe hinaus leisten. Gutes Essen in der Schule trägt nicht nur dazu bei, dass Kinder fit durch den Schultag gehen, es prägt die Esskultur, die Wertschätzung für Lebensmittel und das Ernährungsverhalten. Diesem Anspruch wird das Essen an den Schulen nicht gerecht. Studien zeigen, dass Schulessen oft zu fett, süß oder salzig ist und zu selten gesunde Optionen wie Kartoffeln, Fisch, Salat, Obst und Gemüse bietet. Mangelnde Auswahl und fehlendes Mitspracherecht, aber auch unzeitgemäße Räumlichkeiten führen zu Unzufriedenheit bei den Schülerinnen und Schülern und geringer Akzeptanz. Die Folge: Eine nicht unerhebliche Menge, laut Thünen-Institut bis zu 25 %, der zubereiteten Speisen landen im Abfall.

Die Organisation der Mittagsverpflegung liegt bei Kommunen, Schulleitungen und Kooperationspartnern. Die Auswahl eines Essenslieferanten ist oft eine große Herausforderung, besonders bei eingeschränkter Küchenausstattung. Dazu kommt, dass die Finanzierung überwiegend durch von den Eltern getragene Essenspreise erfolgt. Das heißt: Für Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern aus sozioökonomisch schlechter gestellten Familien werden eher günstige Anbieter ausgewählt, während in wohlhabenderen Gegenden der Wunsch nach einem qualitativ hochwertigen Essen ausschlaggebend und der Preis eher nebensächlich ist. Der Geldbeutel der Eltern entscheidet so über die Qualität des Essens. Darüber hinaus schwanken die Preise auch je nach geografischer Lage: Schulessen in Oberbayern ist oft teurer als in Oberfranken (Quelle: Broschüre So schmeckt Schule!).

Dass die Verpflegung an den Grund- und Förderschulen mehr denn je eine staatliche Aufgabe sein muss, die mit Verve angegangen wird, zeigen auch die Zahlen und Fakten zum Essverhalten und zu ernährungsbedingten Krankheiten: Studien zeigen, dass Kinder zu wenig Obst, Gemüse und Vollkornprodukte essen, aber zu viel Fleisch und Süßigkeiten. Übergewicht und Essstörungen nehmen zu, besonders bei finanziell benachteiligten Kindern. Daher ist es wichtig, frühzeitig gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern (Quelle: EsKiMo II – Die Ernährungsstudie als KiGGS-Modul, Robert Koch-Institut, 2020). Laut einer systematischen Analyse der Global Burden of Disease Study 2017 sind ungesunde Ernährungsgewohnheiten, einschließlich eines hohen Fleisch-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und Zuckerkonsums, weltweit für etwa 11 Mio. vorzeitige Todesfälle jährlich verantwortlich (Afshin u. a. 2019). Fehlernährung, insbesondere durch einen übermäßigen Konsum von Fleisch und zuckerhaltigen Lebensmitteln, ist ein zentraler Risikofaktor für zahlreiche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zudem muss mit weitreichenden Kosten, die durch eine ungesunde Ernährungsweise ausgelöst werden, gerechnet werden: Die externen Gesundheitskosten – also direkte und indirekte Folgekosten – infolge übermäßigen Fleischkonsums sowie eines unzureichenden Verzehrs von Vollkornprodukten und Hülsenfrüchten beliefen sich in Deutschland im Jahr 2022 auf insgesamt 50,38 Mrd. €. Davon entfielen 16,4 Mrd. € auf die gesundheitlichen Folgen des Konsums von rotem und verarbeitetem Fleisch. Zudem kann ein übermäßiger Zuckerkonsum neben Adipositas, Diabetes und Bluthochdruck auch zu Karies und Parodontose führen – Erkrankungen, die das Gesundheitssystem in Deutschland mit weiteren knapp 12 Mrd. € pro Jahr belasten. Diese Zahlen verdeutlichen das erhebliche wirtschaftliche Ausmaß ernährungsbedingter Gesundheitsbelastungen (Quelle: Richter, B., Schubecker, M., Aleksandrova, I. & Zerzawy, F. (2025). Die versteckten Kosten der Ernährung: Was kostet uns unsere Ernährung – für Gesundheit und Umwelt? Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS). Im Auftrag von Greenpeace e. V.).

Die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 4 hinsichtlich eines entgeltfreien Schulessens bedarf eines finanziellen Ausgleichs der Aufgabenträger. Private Träger erhalten einen direkten Zuschuss aus dem Staatshaushalt nach dem Schulfinanzierungsgesetz, kommunale Träger entsprechende Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

B) Lösung

Der Bürgerrat „Ernährung im Wandel“ sieht kostenfreies und gesundes Mittagessen als Schlüssel für Bildungschancen und Gesundheit und hat deshalb empfohlen, bundesweit kostenfreies und gesundes Mittagessen an Kitas und Schulen bereitzustellen. Bis dies auf Bundesebene umgesetzt ist, muss der Freistaat Bayern seiner Verantwortung nachkommen.

Gute und nachhaltige Schulverpflegung muss selbstverständlicher Bestandteil des Lebensraums Schule, insbesondere im Ganzttag, werden. Essen ist dabei weit mehr als reine Nahrungsaufnahme: Es ist ein pädagogisches Angebot, das die Kinder nicht nur satt, sondern auch schlau macht. Das gemeinsame Mittagessen soll zum Bildungsangebot werden. Eine reine Anpassung des Speiseplans genügt nicht – Neuerungen müssen aktiv vermittelt werden. Durch gezielte Kommunikation, ansprechendes Storytelling und attraktive Essensräume lässt sich die Akzeptanz für bioregionale Gerichte steigern – gerade bei Kindern und Jugendlichen (vgl. Studie der Uni Hohenheim: BioregioKantine: Societal Transition and Agriculture). Die Kinder sollen daher aktiv bei der Auswahl der Speisen über die Vorbereitung und Zubereitung des gemeinsamen Essens mitwirken. So erwerben sie frühzeitig hauswirtschaftliche Kompetenzen, erfahren altersgerecht, welche Lebensmittel gesund sind, welche Nährstoffe sie liefern und wie eine ausgewogene Ernährung aussieht, und stärken zugleich ihre sozialen Fähigkeiten im Miteinander.

Die erworbenen Ernährungsmuster behalten Kinder oft ein Leben lang. Besonders in schulischen Ganztagsangeboten bietet sich daher die Chance, sie nachhaltig zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil zu befähigen. Um unnötiger Lebensmittelverschwendung vorzubeugen und den Kindern den Wert jeder Mahlzeit bewusst zu machen, werden sie zudem in die Gestaltung der Mensa-Räumlichkeiten einbezogen. Die Essensausgabe wird so gestaltet, dass die Kinder die Möglichkeit haben, sich Essen nachzuholen. Auf diese Weise lernen sie ihre Portionsgrößen einzuschätzen und Lebensmittelabfälle werden reduziert. Beim Besuch außerschulischer Lernorte, bei Tischgesprächen mit pädagogischen Fachkräften und durch interaktive Lernmodule erfahren die

Schülerinnen und Schüler, wie Anbau und Verarbeitung von Lebensmitteln unsere Umwelt beeinflussen und wie bewusste Essentscheidungen im Alltag gelingen.

In einem ersten Schritt werden die bestehenden Zuständigkeiten und die Finanzierung der Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler im Ganztags an den Grundschulen und Förderschulen bzw. -zentren neu geregelt. Ziel ist, dass alle Grund- und Förderschülerinnen und -schüler, die den Ganztags besuchen in Bayern, unabhängig von der Finanzstärke ihrer Kommune oder vom Einkommen der Eltern, eine gesunde, nachhaltige und qualitativ hochwertige Mahlzeit bekommen. Damit werden gleichwertige Lebensverhältnisse, wie es in Art. 3 der Bayerischen Verfassung niedergeschrieben ist, gesichert und gefördert.

Dazu braucht es einen Paradigmenwechsel:

Qualitativ hochwertiges Essen, das gut schmeckt und auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingeht, muss neuer Standard werden für die Schulverpflegung an den Grund- und Förderschulen. Als Mindeststandard soll die Verpflegung an den DGE-Qualitätsstandards ausgerichtet sein. Der Einsatz von mindestens 50 % ökologisch produzierten Lebensmitteln, davon 30 % bioregional erzeugt, soll dauerhaft finanziell gefördert werden.

Künftig sollen nicht mehr die Eltern für den Essenspreis aufkommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Freistaat Bayern die Kosten bis zu einem gesetzlich geregelten und zweijährlich an veränderte Preisstrukturen anzupassenden Betrag pro Kind übernimmt, sofern das Mittagessen den in diesem Gesetz definierten Qualitätsstandards entspricht. Beratung und Begleitung u. a. bei Anpassungen der Küchen, beim Personal oder den Speiseplänen, sowie Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sollen im Rahmen der bestehenden Strukturen erfolgen.

Mit verbindlichen Lebensmittelstandards für die Schulverpflegung wird auch die Entwicklung regionaler Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Belieferungsstrukturen vorangebracht und durch einen vorgeschriebenen Einsatz von Bio-Lebensmitteln die ökologische Landwirtschaft gestärkt, indem im schulischen Segment ein gesicherter Absatzmarkt geschaffen wird.

Im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) wird ein neuer Art. 10d eingefügt, der den Anspruch der kommunalen Aufgabenträger auf finanziellen Ausgleich für das entgeltfreie Schulessen definiert. Die jährliche Ausgleichssumme ist im Rahmen der jährlichen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Art. 23 BayFAG in dem jährlichen Gesetzentwurf zur Änderung des BayFAG festzulegen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz wirkt sich direkt auf den Staatshaushalt aus. Im Doppelhaushalt 2025/26 werden entsprechende Mittel veranschlagt, die zuvor in einem Wertermittlungsverfahren berechnet wurden.

Verschiedenes ist hierbei zu beachten:

Preis und Qualität des Essens hängen zusammen. Deshalb werden sich die in diesem Gesetz verbindlich festgelegten Qualitätskriterien auf den Essenspreis auswirken und den aktuellen Durchschnittspreis für ein Schulessen in Deutschland von 3,43 € (Quelle: Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung/KuPS-Studie) übertreffen. Aus der Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS-Studie) geht hervor, dass der kalkulatorische Preis für eine Mittagsmahlzeit nach

DGE-Qualitätsstandard mit einem Bio-Anteil von 100 % für eine Mahlzeit bei Eigenbewirtschaftung und Mischküche (Primarstufe, 200 Mahlzeiten pro Tag) bei 6,59 € liegt (ohne Investitionskosten für Gebäude und Ausstattung zur Herstellung einer ansprechenden Essumgebung). Praxisbezogene Erfahrungswerte aus zahlreichen Kommunen legen nahe, dass ein Betrag von 5,00 € pro Mittagessen als realistisch anzusehen ist, wenn ein Bio-Anteil von 50 %, davon 30 % bioregional, zugrunde gelegt wird.

Die Ausgaben für ein ausgewogenes Mittagessen sind überdies abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen. Je nach geografischer Lage der Schule in Bayern und dem jeweiligen Speiseplan schwanken die Preise. Ebenso spielen Verpflegungssystem (Frischkochküchen, Cook & Chill, Tiefkühlsystem, Warmverpflegung) und Verpflegungssituation (z.B. Einzelküchen, Zentralküchen, Verteilerküchen etc.) vor Ort eine Rolle. Auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Essen ist entscheidend.

Derzeit bleiben 188 650 Grundschülerinnen und Grundschüler und 14 174 Förderschülerinnen und Förderschüler in Bayern über Mittag in der Schule. In den Grundschulen besuchen 31 776 ein gebundenes Ganztagsangebot, 70 357 ein offenes Ganztagsangebot, 42 434 sind in der Mittagsbetreuung und 44 083 in der verlängerten Mittagsbetreuung. In den Förderzentren besuchen 6 776 Schülerinnen und Schüler ein gebundenes Ganztagsangebot, 7 131 ein offenes Ganztagsangebot, 233 sind in der Mittagsbetreuung und 34 in der verlängerten Mittagsbetreuung. Maximal werden die Kinder an fünf Tagen in ca. 38 Schulwochen an der Schule zu Mittag essen.

Beispielrechnung:

Wenn 202 824 Kinder über Mittag in der Schule bleiben und an 190 Tagen (5 Tage pro Woche in 38 Schulwochen) ein gemeinsames und gesundes Mittagessen angeboten bekommen, würde dies bei einem Essenspreis von 5,00 € zu Kosten von 192 682 800 € für ein ganzes Schuljahr führen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:

„9. die Mittagsverpflegung der Grund- und Förderschülerinnen und -schüler (nach Art. 6 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3 BayEUG); die Mittagsverpflegung erfüllt die DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen und zur Herstellung der Mittagsverpflegung mit dem Ziel, 50% Bio-Wareneinsatz (davon 30 % BioRegio) zu erreichen, werden Produkte aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Produkte mit dem Bayerischen Bio-Siegel verwendet.“

2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Kosten für die notwendige Mittagsverpflegung der Grund- und Förderschülerinnen und -schüler werden pro Mittagessen bis zu einem Betrag von 5,00 € ersetzt. ²Dieser Betrag wird zweijährlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte Preisstrukturen angepasst.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Nach Art. 10c des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, wird folgender Art. 10d eingefügt:

„Art. 10d

Mittagsverpflegung an Schulen

(1) Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen zu den Kosten der Schulverpflegung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie an Förderschulen und -zentren (Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 3 BaySchFG).

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 1 sind die Belastungen der Aufgabenträger in voller Höhe zu berücksichtigen. ²Die Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.“

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:**Zu § 1**

Art. 3 Abs. 2 BaySchFG beschreibt, was neben dem Personalaufwand zum Schulaufwand gehört:

1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage und der Räume für Schulen für Kranke in Kliniken einschließlich der Sportstätten, Erholungsflächen und, soweit erforderlich, Hausmeisterwohnungen,
2. die Lehrmittel, die Lernmittel, soweit für sie nach Art. 21 Lernmittelfreiheit gewährt wird, Büchereien, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,
3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts (Art. 50 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG),
4. Schulveranstaltungen,
5. Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens,
6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,
7. Schülerheime für berufliche Schulen – bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen.

Eine gesunde, nachhaltige und schmackhafte Mittagsverpflegung für die Grund- und Förderschülerinnen und -schüler, die über Mittag in der Schule bleiben, gehört neben diesen Punkten ebenso zum Schulaufwand und ist damit ein wichtiger Bestandteil des Schulbetriebes und des Unterrichtes. Die Aufzählung in Art. 3 Abs. 2 BaySchFG wird deshalb um Nr. 9. ergänzt.

Art. 5 BaySchFG beschreibt die Finanzhilfen, die der Staat den Kommunen gewährt:

1. Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe
2. des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.
3. Der Staat gewährt den Gemeinden, Schulverbänden, Landkreisen und Bezirken Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes zu der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Mittelschulen und an Förderschulen auf dem Schulweg.

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Ernährungs-, Verbraucher- und Gesundheitsbildung. Schule muss deshalb ein Lernort für gesundheitsfördernde Ernährung sein. Das Mittagessen in der Schule muss als Bildungs- und Erziehungsauftrag verstanden und gehandhabt werden und somit auch beitragsfrei sein.

Deshalb soll in einem ersten Schritt die Mittagsverpflegung der Grundschülerinnen und Grundschüler sowie der Förderschülerinnen und Förderschüler im Ganztags als staatliche Leistung umgesetzt werden.

Infolgedessen wird dem Art. 5 ein neuer Abs. 3 hinzugefügt, der den Kommunen einen Fördersatz von bis zu 5,00 € pro Mittagessen des notwendigen Aufwandes gewährleistet. Dieser Betrag muss zweijährlich überprüft und bei Bedarf an Preissteigerungen angepasst werden.

Ein gemeinsames Mittagessen als Bildungsangebot und eine gute Schulverpflegung sollen ganz selbstverständlich zu einem schulischen Ganztagsangebot gehören. Kinder sollen bewusst essen (und trinken) und sich mit Fragen einer gesunden und nachhaltigen Ernährung auseinandersetzen. Die Lebensmittelauswahl sollte vielfältig sein, damit die Schülerinnen und Schüler verschiedene Lebensmittel, Geschmacksrichtungen und Zubereitungsarten der Saison und Regionen kennenlernen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Lebensmittel so weit wie möglich verwendet werden und möglichst keine Abfälle entstehen. Schülerinnen und Schüler sollten selbst bei der Essensauswahl beteiligt und bei der Zubereitung miteinbezogen werden. So lernen sie, wie Lebensmittel verarbeitet werden und was davon alles essbar ist. Die Mensa sollte ein Ort sein, an dem die Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte das Mittagessen gemeinsam einnehmen. Sie ist im besten Falle zugleich Treffpunkt und Kommunikationszentrum, ein Ort des informellen Lernens und Teil der Schulkultur.

In Finnland und in Schweden, wo bereits 1943 bzw. in den 1970er-Jahren beitragsfreie Mahlzeiten in Schulen eingeführt wurden, finden sich im Durchschnitt deutlich höhere Teilnahmeraten als in Deutschland. Ferner zeigen Studien aus Großbritannien und den USA, dass die Einführung von beitragsfreien Mahlzeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu einer signifikant höheren Teilnahmerate führte (z. B. Schwartz & Rothbart 2017, Turner et al. 2019). Geht der kostenfreie Zugang der Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mit einem qualitativ hochwertigen Essensangebot einher, zeigen Studien aus Schweden und Norwegen, dass Kinder und Jugendliche aus ärmeren Haushalten immens von einer qualitätsgesicherten Schulverpflegung profitieren (Alex-Petersen et al. 2017; Schwartz & Rothbart 2017). So lässt sich durch hochwertige kostenlose Mittagsverpflegung der soziale Zusammenhalt fördern.

Zu § 2

Durch die Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird die Rechtsgrundlage zur Erstattung der Kosten an die kommunale Ebene geschaffen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

A) Problem

Der Freistaat Bayern hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Familien mit Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr gezielt zu fördern. Mit der Einführung des Bayerischen Familiengeldes im Jahr 2018 und des Bayerischen Krippengeldes im Jahr 2020 hat er junge Familien unterstützt. Aktuell steht Bayern jedoch vor großen finanz- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Neuausrichtung der bayerischen Leistungen für junge Familien.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die bayerischen Leistungen für Familien mit kleinen Kindern zeitgemäß weiterentwickelt. Das Familien- und das Krippengeld werden ab 1. Januar 2026 zu einer einmaligen Leistung, dem Bayerischen Kinderstartgeld, in Höhe von einmalig 3 000 € zusammengefasst. Damit setzt Bayern seinen Weg fort, Familien mit Kleinkindern eine spezielle Unterstützungsleistung zu gewähren. Hierzu wird das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geändert und das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) zu einem Bayerischen Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umgestaltet, § 102 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) wird mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. § 63a der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) wird entsprechend aufgehoben. Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (VertrV) wird als Folgeänderung der Änderung des BayFamGG angepasst.

C) Alternativen

Keine. Die Änderung der oben genannten Gesetze ist nur durch Gesetz möglich. Die Änderung der ZuStV, der AVSG und der VertrV wird aus Gründen der Vollständigkeit in das Gesetz integriert.

D) Kosten

Mit diesem Gesetz werden die bisherigen Leistungen Familien- und Krippengeld zusammengeführt. Der Haushaltsansatz für beide Leistungen beläuft sich für 2025 auf 793,8 Mio. €. Durch die Überführung beider Leistungen in das Kinderstartgeld ist auf Basis dieses Haushaltsansatzes im Endausbau (d. h. nach Abfinanzierung aller Altfälle) ausgehend von einer Kinderzahl von etwa 120 000 Kindern/Jahr künftig mit rd. 360 Mio. € pro Jahr zu rechnen. Dies entspräche im Vergleich mit dem Haushaltsansatz für 2025 freiwerdenden Mitteln im Umfang von gut 433 Mio. €. Kurzfristig ist für das Jahr 2026 im Vergleich zum Haushaltsansatz 2025 mit einem Mehrbedarf von bis zu 160 Mio. € zu rechnen, da parallel zum Start des Kinderstartgelds auch noch laufende Familien- und Krippengeldfälle abgewickelt werden. Der in 2026 entstehende Mehrbedarf wird 2027 durch Einsparungen beim Familiengeld gegenfinanziert.

Privaten Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Gesetzentwurf

zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderstartgeldgesetz
(BayKiStaG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Kinderstartgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

3. Die Art. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Art. 2

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seine Hauptwohnung im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind im Freistaat Bayern in einem Haushalt lebt und
3. dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.

²Das gilt nicht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist. ³Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) 987/2009 sowie völkerrechtliche Vereinbarungen, auf Grund derer diese Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, bleiben unberührt.

(2) ¹Nicht anspruchsberechtigt sind ferner Personen, die im Freistaat Bayern weder Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes nicht mindestens seit drei Monaten ihre Hauptwohnung im Freistaat Bayern haben. ²Satz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, der auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände nachweisen können.

(3) ¹Anspruch auf Kinderstartgeld hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

(4) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils, haben Anspruch auf Kinderstartgeld insbesondere

1. Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Lebenspartner oder
2. Personen, bei denen die von ihnen erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihnen beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist,

wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und von anderen berechtigten Personen Kinderstartgeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Wer nicht sorgeberechtigt ist, erhält Kinderstartgeld nur, wenn der Sorgeberechtigte zustimmt.

(6) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des maßgeblichen Kindes

1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf,
3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

(7) ¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung hat die zuständige Behörde die Befugnis die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes zu verarbeiten. ²Zudem hat die zuständige Behörde die Befugnis, die Identifikationsnummer des Antragstellers und des maßgeblichen Kindes nach § 139b der Abgabenordnung (AO) zu verarbeiten.

Art. 3

Höhe und Auszahlung

¹Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten einmalig 3 000 €.

²Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gezahlt.

³Kinderstartgeld kann nur von einem Berechtigten bezogen werden.“

4. In Art. 4 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Familiengeld“ jeweils durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird Satz 1 und die Angabe „Familiengeld“ durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Ein Widerruf der Berechtigtenbestimmung ist nur bis zur Auszahlung und nur durch neue gemeinsame Bestimmung aller Sorgeberechtigten möglich.“
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „Familiengeld“ wird durch die Angabe „Kinderstartgeld“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Das Kinderstartgeld wird geleistet, wenn bis zum Ende des 18. Lebensmonats des Kindes der Antrag eingegangen ist.
 - (3) ¹Der Antrag kann frühestens ab der Geburt des Kindes gestellt werden.
 - ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.
 - (4) Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.“
- 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Kinderstartgeld wird nur für ab dem 1. Januar 2025 geborene Kinder und nicht vor dem 1. Januar 2026 gezahlt. ²Vor dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 6]** gestellte Anträge auf Kinderstartgeld sind unbeachtlich.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am ... **[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 23a wird aufgehoben.
- 2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 3. Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 4. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am ...**[einzusetzen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63a wird aufgehoben.
2. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 63a in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 100 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Bayerisches Kinderstartgeldgesetz

Für den Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldgesetzes (BayKiStaG) ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.“

2. Vor § 154 wird folgender § 154 eingefügt:

„§ 154

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder ist § 102 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 154 wird § 155.

§ 5

Änderung der Vertretungsverordnung

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. c wird die Angabe „Familiengeldgesetz“ durch die Angabe „Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG)“ ersetzt.
 - b) Buchst. h wird aufgehoben.
 - c) Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.

2. Vor § 12 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

¹Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

²Auf Angelegenheiten im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach § 6]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Dezember 2025]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die bayerischen Leistungen für Familien, Familien- und Krippengeld, zeitgemäß weiterentwickelt und in ein Kinderstartgeld überführt werden. Für dessen Ausgestaltung wird maßgeblich auf den bisherigen Vorgaben des Familiengeldgesetzes aufgebaut. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Unterstützung der Wahlfreiheit. Eltern wissen am besten, was für ihr Kind gut ist. Ziel des Bayerischen Kinderstartgeldes ist es, die Erziehungsleistung der Eltern anzuerkennen. Gleichzeitig soll ihnen finanzielle Gestaltungsfreiheit gegeben werden, um frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. Die Kinder sollen die besten Startchancen beim Übergang vom Säugling zum Kleinkind erhalten. Im Interesse des Bürokratieabbaus soll die Leistung durch Umgestaltung in eine Einmalzahlung vereinfacht und der Aufwand für Familien und Verwaltung im Regelfall durch eine klare Stichtagsregelung reduziert werden. Darüber hinaus werden die Regelungen an die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Da das neu einzuführende Kinderstartgeld maßgeblich auf den Regelungen des bisherigen Bayerischen Familiengeldes fußt, wird mit Blick auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung das Bayerische Familiengeldgesetz in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz umgeschrieben. Daher ist es erforderlich, das bisherige Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) in Bayerisches Kinderstartgeldgesetz (BayKiStaG) umzubenennen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz. Das Kinderstartgeld ist eine Weiterentwicklung des Familiengeldes und Landeserziehungsgeldes. Die

bisherigen Anspruchsvoraussetzungen des Familiengeldes ebenso wie die Zwecksetzung werden in das Kinderstartgeldgesetz überführt. Eine Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch soll weiterhin nicht erfolgen.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung in Kinderstartgeldgesetz.

Zu Nr. 3

Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Zu Satz 1

Die Entbürokratisierung und Vereinfachung von Leistungen gehört zu den zentralen Zielen der aktuellen Politik. Um auch das Kinderstartgeld möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten, müssen die Anspruchsvoraussetzungen für seinen Erhalt nur zum Stichtag (Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres, das heißt erster Geburtstag des Kindes) vorliegen. Bei späterem Zuzug, zum Beispiel im 14. Lebensmonat, erfolgt keine anteilige Leistung. Dies ermöglicht eine unbürokratische Umsetzung, komplizierte Rückabwicklungsfälle oder Anteilszahlungen werden vermieden.

Zu Nr. 1

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird nicht in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayKiStaG übertragen. Die Erfahrungen aus dem Familiengeld zeigen, dass die Alternative des „gewöhnlichen Aufenthalts“ kaum praktische Relevanz hatte. Sie soll daher gestrichen werden. Die Streichung dient auch dazu, Missbrauchspotential und Unklarheiten zu minimieren. Die Hauptwohnung ist durch einen Melderegisterabgleich eindeutig ermittelbar. Soweit nach Zuzug eine Anmeldung aufgrund z. B. längerer Wartezeit bei den Meldebehörden noch nicht erfolgt ist, ist auf die materielle Rechtslage, insbesondere auf den tatsächlichen Bezug der Hauptwohnung, abzustellen.

Zu Nr. 2

Es wird klargestellt, dass der gemeinsame Haushalt in Bayern sein muss.

Zu Satz 2

Soweit sich das Kind zwar zeitweise, insbesondere zum Stichtag, mit einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt in Bayern befindet, aber generell seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU-Mitgliedstaaten oder gleichgestellter Staaten hat, bleibt wie bisher beim Familiengeld ein Bezug von Kinderstartgeld ausgeschlossen.

Zu Satz 3

Gemäß der Verwaltungspraxis beim Familiengeld sind demgegenüber in grenzüberschreitenden Sachverhalten innerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz, die der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der zugehörigen Durchführungsverordnung VO (EG) 987/2009 unterliegen, die europäischen Vorgaben vorrangig.

Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Elternteil in Bayern seinen Hauptwohnsitz hat, das Kind jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR und der Schweiz.

Zu Abs. 2

Um zu verhindern, dass Personen eigens zur Inanspruchnahme der neu vorgesehenen Leistung nach Bayern ziehen, wird für den Bezug der Leistung – wie bisher beim Familiengeld – eine verfestigte Beziehung zum Freistaat Bayern gefordert. Daher sieht Art. 2 Abs. 2 BayKiStaG vor, dass Nichtarbeitnehmer/Nichtselbstständige eine dreimonatige Wartezeit bei Zuzug nach Bayern einhalten müssen. Diese Wartezeit gilt künftig für In- und Ausländer gleichermaßen. Damit ein Anspruch besteht, muss die Wartezeit bis zum Stichtag „erster Geburtstag“ des Kindes vollständig abgelaufen sein. Eine Ausnahme wird – entsprechend der Rechtsprechung des EuGH – für die Unionsbürger vorgesehen, die ihre tatsächliche und hinreichende Verbundenheit zum Freistaat Bayern durch andere Umstände als den Ablauf einer Wartezeit nachweisen können (EuGH, Urteil vom 21.07.2011 - C-503/09). In der Rechtsprechung des EuGH anerkannt sind etwa

folgende Kriterien, die in der Gesamtschau eine entsprechende Verbundenheit mit einem Mitgliedstaat – hier speziell dem Freistaat Bayern – begründen können: Eingebundenheit in das System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaates (Nachweis z. B. über Bezug von Sozialleistungen, wie Unterhaltsbeihilfe für Behinderte, oder durch regelmäßige Beiträge zu einem nationalen Versicherungskonto), familiärer Kontext (z. B. Abhängigkeit von Familienmitgliedern im Mitgliedstaat), Staatsangehörigkeit und Lebensmittelpunkt (z. B. Betroffene hat einen nicht unerheblichen Teil des Lebens im Mitgliedstaat verbracht). Die Feststellungslast für diese Ausnahme trägt der Anspruchsteller.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird klargestellt, dass der Stichtag „erster Geburtstag“ auch für alle Kinder gilt, die zum Zwecke der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden. Diese erhielten die Vorgängerleistung, das Familiengeld, bisher erst ab dem 13. Monat der Haushaltsaufnahme, werden nun aber beim Kinderstartgeld vollständig gleichgestellt.

Gleichzeitig werden die bisher in Abs. 2 enthaltenen weiteren Ausnahmeregelungen entnommen und in Abs. 4 überführt. Die genannten weiteren Ausnahmeregelungen haben faktisch nur in den Fällen eine Berechtigung, in denen ein eigentlich berechtigter Elternteil seinen Kinderstartgeldanspruch aufgrund besonderer Umstände, z. B. aufgrund von Krankheit, nicht realisieren kann. In allen anderen Fällen besteht keine Lücke, die einen Rückgriff auf weitere Personen erforderlich macht, um die Leistung dem Kind zukommen zu lassen. Daher sind diese Fälle systematisch den Härtefällen zuzuordnen und sollen daher künftig dort verortet werden.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift überträgt die bisherige Härtefallregelung des Familiengeldes auf das Kinderstartgeld. Aus Gründen der Systematik werden – wie bereits dargestellt – die Fälle des bisherigen Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Abs. 4 integriert. So kann das Kinderstartgeld auch künftig, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils insbesondere an nächste Verwandte und deren Ehe- oder Lebenspartner (dies umfasst auch den Ehe- oder Lebenspartner eines Elternteils) oder Personen, bei denen derzeit ein Vaterschaftsverfahren läuft, ausbezahlt werden. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend, sondern bildet lediglich Regelbeispiele ab. Dies trägt der spezifischen Natur des Kinderstartgeldes Rechnung, das als einmalige Zahlung zum ersten Geburtstag des Kindes gewährt wird. Die Regelung soll Unbilligkeiten in den Fällen vermeiden, in denen eine der Anspruchsvoraussetzungen bei einem Elternteil ohne sein Verschulden zum Stichtag nicht erfüllt werden kann (insbesondere gemeinsamer Haushalt mit dem eigenen Kind oder Erziehung durch ihn selbst) und die „Lücke“ durch andere nahestehende, nach Art. 2 Abs. 1 zunächst nicht berechnigte Personen geschlossen wird. Auch in diesen Fällen soll die Leistung dem Kind zugutekommen.

Zu Abs. 6

Für nicht freizügigkeitsberechnigte Ausländerinnen und Ausländer wird klargestellt, dass die in Art. 2 Abs. 6 genannten Aufenthaltstitel zum Zeitpunkt des Stichtags „erster Geburtstag“ des Kindes vorliegen müssen.

Zu Abs. 7

Um insbesondere den Aufenthalt des Berechnigten und gegebenenfalls des Kindes in Bayern in einem möglichst schlanken Verfahren ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Berechnigten zu überprüfen, wird der Vollzugsbehörde eine Befugnis zur Verarbeitung der Meldedaten eingeräumt. Dies soll insbesondere in den Regelfällen (Bewilligung des Kinderstartgeldes mit dem Elterngeld, das heißt rund neun Monate vor Auszahlung der Leistung) der Vollzugsbehörde die Möglichkeit geben, den Verbleib der berechnigten Person in Bayern, insbesondere vor Auszahlung des Kinderstartgeldes, nochmals ohne zusätzliche Bürokratie für den Anspruchsteller überprüfen zu können. Komplizierte Rückabwicklungsfälle werden hierdurch vermieden. Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 16 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genannten Daten des Antragstellers und seines Kindes können gem. § 34a Abs. 1 BMG automatisiert abgerufen werden, da der Vollzugsbehörde ausreichend Auswahldaten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BMG vorliegen. Zudem erhält die Vollzugsbehörde nach § 139b Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) die Befugnis die Identifikationsnummer des Antragstellers und

seines Kindes nach § 139b AO zu verarbeiten. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer für das Kinderstartgeld soll der Umsetzung des Once-Only-Prinzips dienen, welches eine einmalige Datenerhebung bei den Bürgerinnen und Bürgern vorsieht. Die Identifikationsnummer ermöglicht eine eindeutige Identifikation der Antragstellenden bzw. ihrer Kinder, was zur Entlastung der Bürger und Verwaltung beiträgt. Zudem kann durch Verarbeitung der Identifikationsnummer Missbrauch effektiver vorgebeugt werden (z. B. Doppelzahlungen).

Zu Art. 3

Das Kinderstartgeld beträgt für jedes Kind des Berechtigten, für das die Anspruchsvoraussetzungen zum ersten Geburtstag vorliegen, einmalig 3 000 €. Bei Mehrlingen wird die Zahlung entsprechend mehrfach geleistet.

Eine Erhöhung der Einzelleistung im Sinne einer „Mehrkindkomponente“ erfolgt zum Zwecke der Vereinfachung der Leistung nicht. Die bisherigen Vorgaben zu den Rangverhältnissen des BayFamGG sind daher entbehrlich.

Das Kinderstartgeld wird frühestens ab dem 13. Lebensmonat als Einmalzahlung geleistet. Es kann nur von einem Berechtigten bezogen werden, eine Aufspaltung der Leistung auf mehrere Berechtigte wird mit Blick auf einen einfachen Verwaltungsvollzug nicht vorgesehen.

Von einer Indexierung der Leistung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, der aufgrund Unionsrechts oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleich zu behandeln ist, soll künftig abgesehen werden. Vielmehr soll in diesen Fällen ein einheitlicher Leistungssatz unabhängig vom Aufenthaltsland des Kindes gelten. Dieser Ansatz trägt dazu bei, das Verfahren weiter zu straffen und effizienter zu gestalten. Die entsprechende gesetzliche Ermächtigung ist daher entbehrlich.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund geänderter Bezeichnung der Leistung.

Zu Nr. 5

Ein Wechsel der Berechtigten wie bisher bei der monatlichen Leistung Familiengeld ist mit Blick auf die spezifische Natur des Kinderstartgelds als Einmalzahlung nicht möglich. Der bisherige Art. 5 Abs. 2 BayFamGG wird daher nicht in das BayKiStaG übernommen. Es wird zudem deklaratorisch klargestellt, dass die Bestimmung des Berechtigten nur durch alle Sorgeberechtigten gemeinsam widerrufen werden kann.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung, insbesondere zur Umschreibung in Kinderstartgeldgesetz. Beim Kinderstartgeld wird auf die Antragsfiktion gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG verzichtet, um das Verfahren des Elterngeldes und des Kinderstartgeldes deutlicher voneinander zu trennen. Die Einführung eines eigenständigen Antragsverfahrens für alle Eltern beseitigt Missverständnisse, da einige Eltern bislang annahmen, dass sie ohne Elterngeld auch kein Familiengeld erhalten könnten. Diese Umstellung soll die Transparenz für alle Beteiligten erhöhen und Klarheit schaffen. Im Übrigen erhöht sie die Wahrnehmbarkeit dieser Landesleistung.

Zu Buchst. b

Zu Abs. 2

Regelung zur Antragsfrist nach Leistungsbeginn. Die Beantragung des Kinderstartgeldes soll bis zum Ablauf des 18. Lebensmonat möglich sein, um das Risiko, dass Anträge allein aufgrund einer Fristüberschreitung abgelehnt werden müssen, zu reduzieren. Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dabei zum Stichtag „erster Geburtstag“ vorgelegen haben. Eine Begrenzung der Antragstellung ist aus haushalterischen Gründen und Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Zu Abs. 3

Der Antrag auf Kinderstartgeld kann – im Interesse der Eltern – zeitgleich mit dem Elterngeldantrag, d. h. ab Geburt des Kindes, gestellt werden.

Zu Abs. 4

Folgeänderung aufgrund Streichung der Antragsfiktion.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben (§ 86a des Sozialgerichtsgesetzes – SGG).

Zu Nr. 8

Zu Abs. 1 und 2

Übergangsregelung, durch die ein gerechter Ausgleich der Interessen der Eltern von Kleinkindern an der bestehenden Rechtslage und dem Änderungsinteresse des Gesetzgebers hergestellt werden soll. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es das Kinderstartgeld geben. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden, soll es noch das Familiengeld bis zu 24 Monate geben.

Mit der Gesetzänderung bezweckt der Gesetzgeber die Anpassung der Leistungen für junge Familien an die aktuellen gesellschaftlichen und finanziellen Herausforderungen. Eltern erhalten weiterhin eine Unterstützungsleistung, diese allerdings vereinfacht und entbürokratisiert. Der Gesetzgeber kann jederzeit das Recht für die Zukunft ändern. Dies vor allem dann, wenn er nicht in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreift. Mit dem Stichtag 1. Januar 2025 wird sichergestellt, dass mit der Gesetzänderung gerade kein bereits entstandener Anspruch auf Familiengeld rückwirkend entzogen wird. Der Anspruch auf Familiengeld entsteht mit Beginn des 13. Lebensmonats, für ab 1. Januar 2025 geborene Kinder daher frühestens zum 1. Januar 2026. Zu diesem Zeitpunkt hat das Kinderstartgeldgesetz samt hiesiger Übergangsregelung das Familiengeldgesetz nahtlos abgelöst.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die Neuausrichtung informiert, beispielsweise über eine Pressemitteilung der Staatsregierung vom 12. November 2024.

Anträge auf eine gesetzliche Leistung sollen erst ab dem Zeitpunkt möglich sein, zu dem das Gesetz in Kraft getreten ist. Daher sind Anträge vor Inkrafttreten des Gesetzes unbeachtlich.

Zu Abs. 3

Anträge auf Familiengeld aufgrund Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFamGG gehen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Leere und sind unbeachtlich.

Zu § 2

Die Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld werden gestrichen. Da für einkommensschwache Familien eine (vollständige) Übernahme der Kinderbetreuungskosten aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgen kann, ist die praktische Bedeutung des Krippengeldes deutlich reduziert. Das Bayerische Kinderstartgeld soll daher maßgeblich auf den Vorgaben des Bayerischen Familiengeldes aufbauen. Es wird einkommensunabhängig geleistet.

Auch das Kinderstartgeld kann selbstverständlich genutzt werden, um – soweit keine (vollständige) Übernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt – die Kosten einer außerfamiliären Kinderbetreuung zu decken.

Die Regelungen des Art. 29 Abs. 2 BayKiBiG zur Zuständigkeit, des Art. 30 Abs. 3 BayKiBiG betreffend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Art. 33 Abs. 2 BayKiBiG zu den Ordnungswidrigkeiten werden im Hinblick auf den Wegfall des Art. 23a BayKiBiG ebenfalls aufgehoben.

Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld weiter.

Zu § 3

§ 63a wird aufgehoben. Die Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes wird in die AVSG übertragen.

Zu § 4

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten bei Wohnsitz im EU-Ausland weiterhin die Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG i. V. m. § 102 AVSG. § 102 AVSG wird neu mit der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Kinderstartgeldgesetzes belegt. Der Vollzug des Bayerischen Kinderstartgeldes wird dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Dieses hat bereits durch die Betreuung der Vorgängerleistungen entsprechende Erfahrungen.

Zu § 5

Folgeänderung aufgrund der Umschreibung des BayFamGG in ein BayKiStaG sowie zur Streichung der Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld. Für vor dem 1. Januar 2025 geborene Kinder gelten die bisherigen Vorgaben zum Bayerischen Krippengeld und zum Bayerischen Familiengeld weiter. Dies betrifft auch die Vertretungsregelung des ZBFS vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Dezember 2025. Die Auszahlung der Leistung soll ab 1. Januar 2026 erfolgen. Der zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um die für Januar 2026 anstehenden Fälle rechtzeitig entsprechend prüfen und verbescheiden zu können.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes
(Drs. 19/7432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird nach Art. 2 Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Hat ein Soldat der Bundeswehr seit nicht mehr als drei Jahren vor dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt keinen Standort im Inland, gilt der letzte Standort im Inland als Hauptwohnung und als Ort des gemeinsamen Haushalts des Soldaten und des Kindes.“

2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und nach der Angabe „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Über die Gewährung von Kinderstartgeld kann vor Vollendung des ersten Lebensjahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung entschieden werden. ²Soweit die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nicht vorliegen, hat die zuständige Behörde den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. ³Die zuständige Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit nach Satz 2 rechtfertigen. ⁴Wurde das Kinderstartgeld bereits ausbezahlt, gelten § 45 Abs. 2 und § 50 SGB X entsprechend.“

3. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 8 und 9.

Begründung:**Zu Art. 2 Abs. 8**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Angehörige der Bundeswehr, die im Dienste der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend im Ausland stationiert sind, nicht schlechtergestellt sind. Dies trägt insbesondere dazu bei, die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber zu erhöhen. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden dauerhaften Bundeswehrpräsenz in den baltischen Staaten erforderlich. Die Begrenzung auf drei Jahre dient dazu, den Bezug zum Freistaat Bayern zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Kinderstartgeld grundsätzlich weiterhin als Leistung für Landeskinder vergeben wird.

Es ist nicht die Hauptwohnung in Bayern, sondern der letzte Standort entsprechend § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Bayern maßgeblich. Dadurch soll verhindert werden, dass ein durch dienstliche Auslandsverwendung bedingter fehlender Aufenthalt in Bayern zum Verlust des Anspruchs auf Kinderstartgeld führt. Ebenso soll – soweit ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind im Einsatzland weiter besteht – der gemeinsame Haushalt in Bayern fingiert werden.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 1

Die Regelung konkretisiert die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren. So wird nun noch gesetzlich verankert, dass – bei entsprechend frühzeitiger Antragstellung – über die Gewährung des Kinderstartgelds grundsätzlich vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unter dem Vorbehalt einer Rückforderung entschieden wird. Dies trägt einerseits dem Bedürfnis der Eltern nach Planungssicherheit Rechnung, andererseits wird zum Schutz öffentlicher Mittel ein spezialgesetzlicher Rückforderungsvorbehalt eingefügt, für den Fall, dass die Voraussetzung entgegen der ursprünglichen Erklärung der Eltern zum Stichtag 1. Geburtstag doch nicht vorliegen.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 2

Sofern sich herausstellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes für das Kinderstartgeld nicht (mehr) vorliegen, hat die zuständige Behörde den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. Dies stellt sicher, dass unrechtmäßige Inanspruchnahmen des Kinderstartgelds nachträglich korrigiert werden können. Die Regelung entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und dient der Sicherung eines effektiven Mitteleinsatzes.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 3

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids ist zeitlich begrenzt. Sie muss innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen erfolgen, die die Rücknahme des Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen. Hierdurch erhalten die betroffenen Personen Rechtssicherheit (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Die Regelung orientiert sich an § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X und stellt sicher, dass Rücknahmen zügig erfolgen.

Zu Art. 7 Abs. 2 Satz 4

Für den Fall, dass das Kinderstartgeld bereits ausgezahlt wurde, wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und des § 50 SGB X entsprechend gelten. Damit wird ein Gleichlauf mit den allgemeinen Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahrensrechts hergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass berechnete Vertrauensinteressen der Leistungsberechtigten im Rahmen einer Rückforderung angemessen berücksichtigt werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Ursula Sowa, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Kerstin Celina, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Staatliche Liegenschaftspolitik neu ausrichten – Vorrang für Erbpacht und nachhaltige Nutzung sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die staatliche Liegenschaftspolitik stärker am Gemeinwohl auszurichten und entsprechend folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Grundsätzlich soll bei für Wohnraumentwicklung geeigneten staatlichen Grundstücken die Vergabe im Erbbaurecht als Regelfall vorgesehen werden.
- Veräußerungen von Grundstücken sollen nur in eng begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn eine Vergabe im Erbbaurecht nachweislich nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist und die Grundstücke einer Wohnbebauung dauerhaft nicht zugänglich sind.

Eine Veräußerung an Kommunen stellt eine sinnvolle Ausnahme dar, da das Grundstück so weiterhin in öffentlicher Hand verbleibt. Hierbei soll sichergestellt werden, dass die kommunale Nutzung dauerhaft auf gemeinwohlorientierten Wohnraum ausgerichtet wird. Beim Verkauf sollen folgende Prämissen beachtet werden:

- nur mit gemeinwohlorientierter Zweckbindung,
- Rückfallrecht an den Freistaat im Fall einer Zweckänderung,
- ggf. Sicherung eines Vorkaufsrechts des Landes.
- Bei der Entwicklung staatlicher Liegenschaften soll der Umbau und die Umnutzung von Bestandsgebäuden grundsätzlich gegenüber dem Neubau zu bevorzugt werden. Geringere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu einem Neubau soll in Kauf genommen werden, sofern dadurch Ressourcen geschont, Flächenversiegelung vermieden und schneller bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann.
- Diese Zielvorgaben sollen in Art. 63 und Art. 64 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) verankert werden.
- Für die Vergabe im Erbbaurecht soll eine verbindliche Richtlinie erlassen werden, die insbesondere folgende Punkte regelt:
 - Grundsätze zur Festsetzung eines sozial verträglichen Erbbauzinses unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben,
 - Zweckbindung auf die Schaffung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG),
 - Erstzugriffsrechte für Gebietskörperschaften, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften sowie weitere gemeinwohlorientierte Akteure.

Begründung:

Grund und Boden sind ein knappes, nicht vermehrbares Gut und für die soziale Entwicklung unserer Städte und Gemeinden von zentraler Bedeutung. Mit jeder Grundstücksveräußerung gibt der Freistaat dauerhaft Einflussmöglichkeiten auf Mietpreisbindungen und die Steuerung gemeinwohlorientierter Wohnraumversorgung aus der Hand. Gleichzeitig steigt das Risiko, dass Flächen dauerhaft Spekulationsprozessen ausgesetzt werden.

Die Vergabe im Erbbaurecht ermöglicht dagegen, das Eigentum des Freistaates zu bewahren und dennoch aktiven Wohnungsbau zu fördern. Gleichzeitig kann so langfristig bezahlbarer Wohnraum gesichert und die Daseinsvorsorge gewährleistet werden.

Eine Veräußerung an Kommunen kann jedoch sinnvoll sein. In diesem Fall bleibt die Fläche weiterhin in öffentlicher Hand, und die Kommune kann vor Ort flexibel gemeinwohlorientierten Wohnraum schaffen. Zwar bedeutet dies formal einen Abgang aus dem Grundstocksvermögen des Freistaates, doch ist dies haushaltspolitisch vertretbar, wenn eine dauerhafte Zweckbindung für gemeinwohlorientierten Wohnraum rechtlich abgesichert wird und der öffentliche Einfluss erhalten bleibt.

Ein weiterer Schwerpunkt muss auf dem Umbau vorhandener Gebäude liegen. Bestandsnutzungen sind nicht nur ökologisch vorteilhaft, sondern leisten auch einen Beitrag zur Schonung von Ressourcen und Flächen. Dabei ist eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtung nicht ausschlaggebend; eine im Vergleich zum Neubau schlechtere Wirtschaftlichkeit ist hinzunehmen, wenn sie mit klimapolitischen Zielen, Ressourcenschonung und schnelleren Wohnraumgewinnen in Einklang steht.

Damit wird eine Liegenschaftspolitik verankert, die den Bedürfnissen der Bevölkerung nach bezahlbarem Wohnraum gerecht wird, gleichzeitig ökologisch wie sozial verantwortungsvoll handelt und die Steuerungsmöglichkeiten sowohl des Freistaates als auch der Kommunen stärkt.



Antrag

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Christiane Feichtmeier, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Martina Fehlner, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Sabine Gross, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Kommunen stärken: Nachhaltige Verbesserung der Finanzen für unsere Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass sich die Finanzen der bayerischen Kommunen in einer bedrohlichen Schieflage befinden:

- Das Defizit der bayerischen Kommunen belief sich im Jahr 2024 auf 5,2 Mrd. Euro, nach bereits 2,3 Mrd. Euro im Jahr 2023.
- Der Jahresauftakt 2025 war mit einem hohen Defizit von knapp 4 Mrd. Euro belastet.
- Die Zahl der Haushaltssperren und nicht genehmigungsfähiger Haushalte nimmt dramatisch zu.
- Der kommunale Investitionsrückstand in Bayern beträgt schätzungsweise 20 bis 30 Mrd. Euro.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. beim am 30. Oktober 2025 anstehenden Spitzengespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zum kommunalen Finanzausgleich 2026 den Kommunen eine deutliche Verbesserung ihrer Finanzausstattung anzubieten und dabei insbesondere
 - die Verbundquote endlich auf 15 Prozent anzuheben,
 - eine echte Krankenhausmilliarde vorzusehen und den investiven Finanzierungsanteil der Kommunen zu deckeln,
 - eine deutliche Erhöhung gegenüber dem aktuellen Finanzausgleichsvolumen von 12,0 Mrd. Euro zu vereinbaren.
2. eine jährliche investive Kommunalmilliarde aus den Mitteln des investiven Sondervermögens des Bundes vorzusehen und die Vergabekriterien in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu entwickeln.
3. den Entwurf für den Haushaltsplan 2026/2027 mit der jährlichen investiven Kommunalmilliarde für beide Haushaltsjahre auszuweisen und dem Landtag zügig vorzulegen.

Begründung:**Dramatische Finanzlage der Kommunen**

Die kommunale Familie steht vor dem Kollaps. Ohne sofortige und entscheidende Maßnahmen droht das Ende der kommunalen Selbstverwaltung und eine massive Gefährdung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern. Die Zeit des Zuwartens ist vorbei – jetzt muss gehandelt werden!

Die finanzielle Situation der bayerischen Kommunen hat sich dramatisch verschlechtert. Nach Angaben des kommunalen Finanzreports 2025 der Bertelsmann Stiftung verzeichneten die bayerischen Kommunen 2024 ein Rekorddefizit von 5,3 Mrd. Euro – mehr als doppelt so viel wie im Vorjahr (2,3 Mrd. Euro). Bereits der Jahresauftakt 2025 war mit einem Defizit von knapp 4 Mrd. Euro belastet. Bayern weist damit das höchste kommunale Defizit aller Zeiten auf.

Strukturelle Unterfinanzierung und ihre Folgen

Die hohe Dynamik bei den Ausgaben für Personal und Soziales verschärft die strukturelle Schieflage der bayerischen Kommunen. Die Einnahmen stagnieren, während die Ausgaben davongaloppieren – nach KfW-Berechnungen stiegen die Ausgaben um 9,2 Prozent, die Einnahmen dagegen nur um 5 Prozent. Die Folgen sind bereits spürbar: Die Zahl der Haushaltssperren und nicht genehmigungsfähigen Haushalte nimmt stark zu, was sich negativ auf das Investitionsklima und die heimische Wirtschaft auswirkt. Freiwillige Leistungen wie die Förderung von Vereinen, Sport und kulturellen Angeboten müssen gekürzt werden, Gebührenerhöhungen sind nicht ausgeschlossen. Der Bayerische Bezirkstag warnt in seinem Brandbrief vom 11.10.2024 vor dem Ende genehmigungsfähiger Haushalte ohne deutliche Anhebung der staatlichen Zuweisungen für Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Viele Landkreise und kreisfreie Städte als Krankenhausträger kämpfen mit großen finanziellen Problemen und versuchen verzweifelt, ihre Häuser zu erhalten.

Kommunalmilliarde ist Heimatmilliarde

Der kommunale Investitionsbedarf ist gigantisch. Das KfW-Kommunalpanel 2024 zeigt einen bundesweiten kommunalen Investitionsrückstand von 186 Mrd. Euro auf, wovon Bayern schätzungsweise mit 20 bis 30 Mrd. Euro betroffen ist. Das investive Sondervermögen des Bundes von 500 Mrd. Euro (davon 100 Mrd. für die Länder/15,7 Mrd. Euro für Bayern) eröffnet die große Möglichkeit, die investiven Bedarfe in den bayerischen Kommunen zu finanzieren. Eine jährliche Kommunalmilliarde würde bei Pro-Kopf-Verteilung für die Regierungsbezirke bedeuten: Schwaben 146 Mio. Euro, Mittelfranken 136 Mio. Euro, Unterfranken 100 Mio. Euro, Oberfranken 80 Mio. Euro, Oberpfalz 85 Mio. Euro, Niederbayern 95 Mio. Euro und Oberbayern 360 Mio. Euro jährlich.

Fazit

Es besteht also sehr großer Handlungsbedarf, aber es gibt auch wirksame Handlungsmöglichkeiten!



Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Arif Taşdelen, Harry Scheuenstuhl, Holger Griebhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Christiane Feichtmeier, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Stärkung der Personalausstattung in der Steuerverwaltung – Für einen umfassenden und gerechten Steuervollzug in Bayern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. einen umfassenden und gerechten Steuervollzug in Bayern sicherzustellen und dadurch für deutlich höhere Steuereinnahmen angesichts der notwendigen Zukunftsinvestitionen im Freistaat zu sorgen,
2. den Personalkörper an den bayerischen Finanzämtern wirksam zu stärken und insbesondere die Zahl der Steuerprüferinnen und Steuerprüfer deutlich zu erhöhen,
3. im Entwurf für den Haushaltsplan 2026/2027 die erforderlichen zusätzlichen Stellen in der Steuerverwaltung auszuweisen und die entsprechenden Haushaltsmittel bereitzustellen,
4. für eine ausreichende Nachwuchsgewinnung in der Steuerverwaltung zu sorgen und hierbei insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Verbesserung der Zielgruppenansprache unter Nutzung aller kommunikativer Möglichkeiten
 - Durchführung einer positiven Image-Kampagne für die Steuerverwaltung als sinnvollen und interessanten Arbeitsplatz
 - Steigerung der Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen in der Steuerverwaltung
 - Erleichterung des Zugangs für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die Steuerverwaltung
 - Reform und Modernisierung der Ausbildung für die Steuerverwaltung insbesondere an der Hochschule für den öffentlichen Dienst (HföD)

Der Landtag stellt dazu fest:

Ein funktionierender Steuervollzug ist nicht nur eine Frage der Staatsfinanzierung, sondern von großer Bedeutung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie und den Rechtsstaat. Wenn der Staat seine eigenen Gesetze nicht durchsetzt, gefährdet das die Legitimität des demokratischen Systems insgesamt. So stellt eine ehemalige Staatsanwältin zutreffend fest: „Wer unseren Rechtsstaat und damit auch unsere Demokratie stärken will, muss die Finanzbehörden personell und strukturell deutlich stärken. Alles andere ist fahrlässig.“

Begründung:**Dramatische Situation im deutschen Steuervollzug**

Aktuelle Medienberichte decken einen alarmierenden Zustand im deutschen Steuervollzug auf: Die Zahl der Steuerprüfungen in Unternehmen ist in den vergangenen zehn Jahren um fast 60 Prozent auf nur noch 140 000 eingebrochen. Gleichzeitig beschäftigen die Finanzbehörden bundesweit fast 10 Prozent weniger Betriebsprüfer als noch 2015 – nur noch 12 359 insgesamt. Die Summe der Steuernachzahlungen ist von durchschnittlich 16 Mrd. Euro in den Nuller- und Zehnerjahren auf nicht einmal mehr elf Milliarden Euro im vergangenen Jahr gesunken.

Diese Entwicklung ist nicht nur paradox angesichts der bekannten Faustformel, dass jeder Betriebsprüfer der öffentlichen Hand pro Jahr im Schnitt eine Million Euro an zusätzlichen Einnahmen einbringt – also ein Vielfaches dessen, was er das jeweilige Land kostet. Sie ist auch verheerend für die Steuergerechtigkeit und die Finanzierung des Gemeinwesens.

Mangelhafte Prüffrequenzen gefährden Steuergerechtigkeit

Bundesweit werden nur 16 von 1 000 Betrieben einer Prüfung unterzogen – nicht einmal jeder sechzigste. Während große und mittlere Firmen noch regelmäßiger geprüft werden, müssen kleine Unternehmen im Schnitt nur alle 38 Jahre mit einer Betriebsprüfung rechnen. Kleinstbetriebe, die mehr als 80 Prozent aller Firmen in Deutschland ausmachen, werden sogar nur alle 150 Jahre geprüft.

Diese faktische Prüfungsfreiheit untergräbt das Fundament unseres Steuersystems: die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die Steuergerechtigkeit. Sie führt dazu, dass ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler benachteiligt werden, während Steuerhinterzieher faktisch straffrei davonkommen.

Auch Lage in Bayern unzureichend

Bayern belegt im Ländervergleich bei der Personalausstattung in der Steuerverwaltung regelmäßig hintere Plätze und schneidet insgesamt schlecht ab. Zum 1. Januar 2024 standen an den bayerischen Finanzämtern zwar insgesamt 17 149 Stellen für planmäßige Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung, das Personal ist beträgt aber nur 15 339 Vollzeitkräfte. 1 810 Stellen waren nicht mit Arbeitskräften besetzt, davon unterliegen 222 Stellen der Wiederbesetzungssperre.

Gerade in Zeiten rückläufiger bzw. stagnierender Steuerschätzung und angesichts der enormen Investitionsbedarfe für Digitalisierung, Klimaschutz, Bildung und Infrastruktur ist ein umfassender und gerechter Steuervollzug für eine Stärkung der staatlichen Einnahmen unverzichtbar. Durch zusätzliche Steuerprüfer können erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden. Nach Verteilung der Gemeinschaftssteuern auf die Gebietskörperschaften und Abzug der bayerischen Zahlungen in den Länderfinanzausgleich fließen bei tausend zusätzlichen Steuerprüfern rd. 400 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln in den bayerischen Staatshaushalt für notwendige Zukunftsinvestitionen.